

**Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung des Gemeinderats vom
18. Januar 2016**

Vorlage Nr. 02

Bürgermeisterwahl 2016

hier: Terminfestlegung, Stellenausschreibung, Gemeindewahlausschuss, Bildung von Wahlbezirken, etc.

1. Terminfestlegung:

Gemäß § 47 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) muss die Bürgermeisterwahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle stattfinden. Die jetzige Amtszeit von Bürgermeister Löffler endet zum 14.09.2016, d.h. der frühestmögliche Termin für die Bürgermeisterwahl ist der 19.06.2016, der spätestmögliche der 14.08.2016. Eine evtl. nötig werdende Neuwahl muss frühestens am zweiten, spätestens am vierten Sonntag nach dem ersten Wahltermin stattfinden.

Bei den letzten Bürgermeisterwahlen ist immer der frühestmögliche Wahltermin genommen worden. An diesem Wochenende gibt es nach jetzigem Kenntnisstand keine Terminkollisionen mit Veranstaltungen der örtlichen Vereine. Am 28.07.2016 beginnen die Sommerferien in Baden-Württemberg.

Beim vorgeschlagenen Wahltag 19.06.2016 gibt es auch keine Terminkollisionen von vorgegebenen Terminen für Bekanntmachungen etc. mit gesetzlichen Feiertagen.

2. Stellenausschreibung:

Die Stelle eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist gemäß § 47 II GemO spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Spätestmöglicher Termin zur Ausschreibung im Staatsanzeiger, der jeweils freitags erscheint, ist damit der 15.04.2016.

Vorgeschlagen wird eine Veröffentlichung der beigefügten Texte am 08.04.2016 im Staatsanzeiger als maßgeblicher Veröffentlichung für den Beginn der Einreichungsfrist und weiterer zusätzlicher Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Gemeinde sowie in den beiden Tageszeitungen Gränzbote und Südkurier, wie es auch bei der letzten Wahl der Fall war.

3. Gemeindewahlausschuss:

a) Bildung des Gemeindewahlausschusses

Auch für Bürgermeisterwahlen muss ein Gemeindewahlausschuss nach § 11 KomWG gebildet werden, dem die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses obliegen. Da Bürgermeister Löffler selbst für die Wahl kandidiert, muss der Gemeinderat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten bzw. Gemeindebediensteten wählen. Des Weiteren sind aus den Wahlberechtigten mindestens 2 Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl zu wählen.

Bei der letzten Bürgermeisterwahl im Jahr 2008 wurden jeweils 3 Beisitzer und Stellvertreter gewählt. Die einzelnen Listen werden gebeten, sich im Vorfeld der Sitzung intern abzustimmen und Vorschläge in der Sitzung zu unterbreiten.

Vorsitzender: Erster Bürgermeisterstellvertreter Ralf Bonacker
Stv. Vorsitzender: Hauptamtsleiter Patrick Allweiler

Beisitzer: 1.
 2.
 3.

Stellvertreter: 1.
 2.
 3.

Schriftführerin: Kathrin Kannwischer

b) Termin für die erste Sitzung des Gemeindewahlausschusses

Nach dem Ende der Einreichungsfrist und spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag muss eine Sitzung des Gemeindewahlausschusses stattfinden, in der über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen entschieden wird. Spätestens am 15. Tag vor der Wahl muss die Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen erfolgen. Die Sitzung sollte grundsätzlich so früh wie möglich erfolgen, da erst danach mit der Herstellung der Stimmzettel begonnen werden kann und erst wenn diese gedruckt sind, können die Briefwahlunterlagen verschickt werden. Vorgesprochen wird die Sitzung des GWA unmittelbar nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, also am 23.05.2016 um 18.00 Uhr bzw. 18.30 Uhr.

c) Übertragung der Aufgaben eines Wahlvorstandes

Wenn mehrere Wahlbezirke eingerichtet werden, können dem Gemeindewahlausschuss die Aufgaben eines Wahlvorstandes übertragen werden. Es wird vorgeschlagen, dass der Gemeindewahlausschuss auch die Aufgaben des Wahlvorstandes des Wahlbezirkes Liptingen übernimmt.

4. Wahlvorstände

Für die Bürgermeisterwahl müssen Wahlbezirke festgelegt, Wahlvorstände berufen und die Entschädigung für die Wahlhelfer festgelegt werden.

a) Bildung der Wahlbezirke

Für die Gemeinde Emmingen-Liptingen werden 2 Wahlbezirke gebildet und zwar:

| | |
|------------------------------------|-----------------------|
| Wahlbezirk I, Ortsteil Emmingen: | Rathaus Emmingen |
| Wahlraum: | Schulstraße 8 |
| | Sitzungssaal |
| Wahlbezirk II, Ortsteil Liptingen: | Grundschule Liptingen |
| Wahlraum: | Emminger Straße 27 |
| | Aula |

b) Berufung der Wahlvorstände

Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und weiteren 3 bis 6 Beisitzern. Aus der Mitte der Beisitzer wird ein Schriftführer bestellt.

Wenn die Besetzung des Gemeindevwahlausschusses geklärt ist, wird die Verwaltung einen Vorschlag erarbeiten, wie die beiden anderen Wahlorgane, also der Wahlvorstand Emmingen und der Briefwahlvorstand, besetzt werden.

c) Entschädigung

Die Mitglieder der Wahlorgane sind ehrenamtlich Tätige. Die Entschädigung erfolgt nach den Vorgaben der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger.

d) Neuwahl

Die Besetzung der Wahlorgane und die Einteilung der Wahlbezirke gelten auch für eine evtl. nötige Neuwahl am 29.06.2016

5. Zeitplan für die Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Beigefügt ist ein Zeitplan für die Vorbereitung der Wahl. Die meisten Fristen sind gesetzlich vorgegeben, lediglich für einige Termine gibt es Spielräume, wie z.B. die erste Sitzung des Gemeindevwahlausschusses.

6. Kandidatenvorstellung/Podiumsdiskussion des Gränzboten

Entsprechend der letzten Bürgermeisterwahl wird vorgeschlagen, mit der Gemeinderatsentscheidung, ob und wann eine Kandidatenvorstellung stattfinden soll, bis zum Ende der Einreichungsfrist (23.05.2016 um 18.00 Uhr) zu warten. An diesem Tag findet die letzte Gemeinderatssitzung vor der Wahl statt, so dass vorgeschlagen wird, in dieser Sitzung darüber zu beraten, ob und wann eine Vorstellung der Kandidaten stattfinden soll.

Allgemeiner Hinweis: Bei der Beschlussfassung über den Wahltermin und den Text der Stellenausschreibung ist der Bürgermeister befangen, wenn er selbst bei den Wahlen antreten möchte. Daher wird diese Sitzungsvorlage von seinem ersten Stellvertreter Ralf Bonacker unterzeichnet, der bei diesem Tagesordnungspunkt die Sitzungsleitung übernehmen wird.

Auch die notwendigen Bekanntmachungstexte für die Bürgermeisterwahl werden von seinem ersten Stellvertreter Ralf Bonacker unterzeichnet werden.

Beschlussfassungsvorschläge:

1. Die Bürgermeisterwahl findet am 19.06.2016 statt.
2. Die Stellenausschreibung erfolgt anhand der in der Anlage beigefügten Texte am 08.04.2016 im Staatsanzeiger sowie im Gränzboten, Südkurier, dem Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Gemeinde.
3. Der Gemeinderat erklärt sich einverstanden mit der Bildung der Wahlbezirke, der Bestimmung der Wahlräume, der Ernennung des Gemeindewahlausschusses sowie der Regelung zur Entschädigung der Wahlhelfer entsprechend den Ausführungen in dieser Sitzungsvorlage.

...



Ralf Bonacker
1. Bürgermeisterstellvertreter



Patrick Allweiler
Hauptamtsleiter

Zeitplan Bürgermeisterwahl 2016

| | | | |
|---------------------------------|---|--|---------------|
| 18.01.2016 | Gemeinderatssitzung | Festlegung des Wahltermins; Stellenausschreibung; Gemeindevwahlausschuss; Festslegung der Wahlbezirke; Bildung Wahlvorstände; Entschädigung | |
| 08.04.2016 | Stellenausschreibung Staatsanzeiger | Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung im Staatsanzeiger ist die für die Berechnung der Fristen maßgebliche Ausschreibung (evtl. Korrekturmöglichkeit am 15.04.2016) | § 47 II GemO |
| 09.04.2016 | Beginn der Einreichungsfrist | am Tag nach der Stellenausschreibung | § 10 I KomWG |
| 08.04.2016/ 09.04.2016 | Stellenausschreibung | zusätzlich im Mitteilungsblatt/lauf HP der Gemeinde; in den Tageszeitungen Gränzbote und Südkurier | § 10 I KomWG |
| 13.05.2016 | Bekanntmachung der Wahl | Die Bürgermeisterwahl hat der Bürgermeister spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen. | § 3 II KomWG |
| etwa Mitte Mai | Erstellung und Lieferung der Wahlbenachrichtigungen durch das RZ | | |
| 20.05.2016 | Bekanntmachung der Auslegung des Wählerverzeichnisses | muss spätestens am 24. Tag vor der Wahl erfolgen | § 5 I KomWO |
| 23.05.2016 | Ende der Einreichungsfrist (18 Uhr) | darf vom Gemeinderat frühestens auf 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. | § 10 I KomWG |
| 23.05.2016 | Beschluss des Gemeindevwahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen (18.30 Uhr) | nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag (25. Mai ist Redaktionsschluss für eine Veröffentlichung am 27. Mai); frühestmöglicher Termin besser, da erst danach die Herstellung der Stimmzettel beginnen kann. | § 10 V KomWG |
| 23.05.2016 | Gemeinderatssitzung | Beschluss, ob und wann eine Kandidatenvorstellung stattfinden soll | |
| 27.05.2016 | Aufstellung des Wählerverzeichnisses | Muss spätestens am 4. Freitag vor der Wahl beendet sein. | § 6 KomWG |
| 29.05.2016 | Ende der Benachrichtigungsfrist der Wahlberechtigten | muss bis spätestens am 3. Sonntag vor dem Wahltag erfolgen | § 4 I KomWO |
| 26.05.2008 bis 30.05.2008 | Auslegung des Wählerverzeichnisses | vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (nur an den Werktagen) | § 6 II KomWG |
| 27.05.2016 | Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen | spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag | § 10 VI KomWG |
| 10.06.2016 | Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl | spätestens am 6. Tag vor der Wahl | § 26 KomWO |
| 19.06.2016 | Wahl | Wird die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit [...] notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Frewerden der Stelle [...] durchzuführen. | § 47 I GemO |
| 03.07.2016 | evtl. Neuwahl | Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl Neuwahl statt. | § 45 II GemO |
| 14.09.2016 | Ablauf der bisherigen Amtszeit | | |
| 15.09.2016 | Amtsantritt | | |

Stellenausschreibung Staatsanzeiger am 08.04.2016



Gemeinde Emmingen-Liptingen
Landkreis Tuttlingen
Schulstraße 8, 78576 Emmingen-Liptingen
Tel. 07465/9268-0; Fax: 07465/9268-88
E-Mail: info@emmingen-liptingen.de
Internet: www.emmingen-liptingen.de

Die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin

der Gemeinde Emmingen-Liptingen (rund 4.700 Einwohner) ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 19.06.2016** eine evtl. notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 03.07.2016** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger/-innen), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber/innen müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V. mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und **spätestens am Montag, 23.05.2016 um 18.00 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – Bürgermeisteramt – Schulstraße 8, 78576 Emmingen-Liptingen, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen, und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 20.06.2016 und endet am Mittwoch, 22.06.2016 um 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer eventuellen persönlichen Vorstellung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt. Im Falle einer Neuwahl findet keine weitere öffentliche Bewerbervorstellung statt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

Stellenausschreibung Mitteilungsblatt, HP, Gränzbote, Südkurier am 08. und 09.04.2016



Gemeinde Emmingen-Liptingen
Landkreis Tuttlingen
Schulstraße 8, 78576 Emmingen-Liptingen
Tel. 07465/9268-0; Fax: 07465/9268-88
E-Mail: info@emmingen-liptingen.de
Internet: www.emmingen-liptingen.de

Die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin

der Gemeinde Emmingen-Liptingen (rund 4.700 Einwohner) ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 19.06.2016** eine evtl. notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 03.07.2016** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger/-innen), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber/innen müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V. mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am 09.04.2016 und **spätestens am Montag, 23.05.2016 um 18.00 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – Bürgermeisteramt – Schulstraße 8, 78576 Emmingen-Liptingen, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen, und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 20.06.2016 und endet am Mittwoch, 22.06.2016 um 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer eventuellen persönlichen Vorstellung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt. Im Falle einer Neuwahl findet keine weitere öffentliche Bewerbervorstellung statt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.